

Verbandssatzung des Zweckverbandes Integrierte Station Unterelbe in Haseldorf

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28. Februar 2003 (GV0B1. S.-H. 2003 S. 122) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 21. November 2019 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Integrierte Station Unterelbe in Haseldorf erlassen:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Stadt Uetersen, die Stadt Tornesch, die amtsangehörigen Gemeinden Appen, Groß Nordende, Heidgraben, Heist, Holm, Neuendeich, Haselau, Haseldorf, Hetlingen, Klein Nordende, Seestermühle, der Kreis Pinneberg und das Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch das Staatliche Umweltamt Itzehoe, Wedel Marketing e.V. sowie der Abwasserzweckverband Pinneberg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Integrierte Station Unterelbe in Haseldorf".
- (3) Er hat seinen Sitz in Haseldorf.
- (4) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift "Zweckverband Integrierte Station Unterelbe in Haseldorf".

§ 2 Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Öffentlichkeit über den Schutz der Natur- und Kulturlandschaft, die nachhaltige Landwirtschaft und die umweltverträgliche Erholung in der Pinneberger Unterelberegion (PUR) des Kreises Pinneberg zu informieren. Er hat insbesondere die touristische Aufgabenwahrnehmung inkl. der Wirtschaftsförderung auch im Bereich der landwirtschaftlichen Direktvermarktung zu sichern. Hierzu gehört zudem die angestrebte Vernetzung mit anderen Regionen des Unterelberaumes. Der Zweckverband kann sich bei seiner Aufgabenerledigung Dritter bedienen. Der Zweckverband unterhält und verwaltet das im Eigentum der Gutsverwaltung Haseldorf stehende Gebäude der Integrierten Station Unterelbe im Bereich der Gutsanlage Haseldorf und vermietet Räumlichkeiten im Gebäude an Akteure vor Ort.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der/die Verbandsvorsteher/in.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der Landrätin / dem Landrat des Kreises Pinneberg, den Bürgermeisterinnen / den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Städte Uetersen und Tornesch und der verbandsangehörigen Gemeinden, der Vertreterin / dem Vertreter des Staatlichen Umweltamtes Itzehoe, der Vertreterin / dem Vertreter von Wedel Marketing e.V. sowie der Vertreterin / dem Vertreter des Abwasserzweckverbandes Pinneberg oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben jeweils eine Stimme. Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorsteher (zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über:

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.000,00 € nicht überschritten wird
2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigt
4. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit die jährliche Gesamtbelastung 3.000,00 € nicht übersteigt
5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 3.000,00 € nicht übersteigt
6. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 3.000,00 €
7. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.000,00 €

(4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat die Versammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit **(zu beachten: §§ 9, 13 GkZ, §§ 24, 33 GO)**

- (1) Die Mitglieder der Versammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Versammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Versammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Versammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für den Zweckverband keine Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält abweichend von Absatz 1 nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

Die Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung bei Verhinderung des oder der zu Vertretenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

- (5) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangenen Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (6) Sind die in Absatz 5 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €.
- (7) Personen nach Absatz 5 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12,50 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (8) Personen nach Absatz 5 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach den Absätzen 5 und 6 oder eine Entschädigung nach Absatz 7 dieser Satzung gewährt wird.
- (9) Personen nach Absatz 5 Satz 1 ist für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen/Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrt zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten
(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein zu allen mit der Ausübung des Mandates verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Amtsverwaltung Anschrift und Kontoverbindung der Absatz 1, Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlungen von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Verwaltung auch das Geburtsdatum der in Absatz 1, Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1, Satz 1 werden durch die Verwaltung in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung.

§ 10 Verbandsverwaltung
(zu beachten: § 13 GkZ)

- (1) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein.
- (2) Zur Deckung der Kosten, die durch die Verwaltungs- und Kassengeschäfte entstehen, erhält das Amt Geest und Marsch Südholstein vom Zweckverband einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag, der jährlich neu festgesetzt wird. Der Verwaltungskostenbeitrag ist im Einvernehmen zwischen dem Amt Geest und Marsch Südholstein und dem Zweckverband festzusetzen.

§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes
(zu beachten: §§ 14, 15, 16 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes bleibt unberührt.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Verbandsmitglieder bringen in den ersten 12 Monaten nach Gründung des Zweckverbandes in Form einer Höchstbetragsregelung folgende Umlagen auf:

a) die amtsangehörigen Gemeinden	je 1.500,00 €
b) die Stadt Uetersen	1.500,00 €
c) die Stadt Tornesch	1.500,00 €
d) der Kreis Pinneberg	15.000,00 €
e) Marketing Wedel e.V.	1.500,00 €
f) Abwasserzweckverband Pinneberg	1.500,00 €

Anschließend wird die Verbandsumlage jährlich durch Beschluss der Versammlung festgelegt.

- (3) Mittel, die einem Mitglied für Aufgaben nach § 2 dieser Satzung zufließen, sind an den Zweckverband abzuführen.

§ 13 Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 € pro Haushaltsstelle sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 € pro Haushaltsstelle übertragen. Die Genehmigung der Versammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 14 Verträge mit Mitgliedern der Versammlung (zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. § 29 GO)

- (1) Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Versammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Versammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Versammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,00 €, halten.
- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) oder Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Versammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,00 €, hält.

- (3) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung für eine freiberufliche Leistung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Ausschreibungskriterien erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,00 €, hält.

§ 15 Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 3.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16 Änderungen der Verbandssatzung (zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 sowie der §§ 2 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 17 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder (zu beachten: §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 GkZ eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes (zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, § 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss in Schriftform an die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher gehen.
- (2) Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (3) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

- (4) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben. Hierbei sind die Vorleistungen der Gemeinde Haseldorf als Projektträger vorrangig zu berücksichtigen.

§ 19 Veröffentlichungen (zu beachten: § 5 GkZ, BekanntVO)

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Abdruck in folgenden Tageszeitungen bekannt gemacht:

- Wedel Schulauer Tageblatt
- Uetersener Nachrichten
- Elmshorner Nachrichten

Die Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem die zuletzt erschienene Zeitung den Satzungstext bekannt gemacht hat.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom _____ erteilt.
- (3) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Haseldorf, den 21. November 2019

(Sellmann)
Verbandsvorsteher